LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3546

Alle Abg

26. Februar 2016

S T E L L U N G N A H M E

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 16/10380-

Öffentliche Anhörung am 07. März 2016 im Landtag Nordrhein-Westfalen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die DSTG NRW verweist ausdrücklich auch auf die Ausführungen des Deutschen Beamtenbundes NRW zu den geplanten Regelungen.

Die DSTG NRW begrüßt die Neufassung der Vorschriften. Zutreffend wird in der Einleitung zum Gesetzentwurf festgestellt, dass der Gesetzentwurf das Ergebnis eines mehrjährigen konstruktiven Dialoges ist, in dem in den meisten Fragen ein Konsens erzielt werden konnte.

Allerdings bleibt der Entwurf in einigen Bereichen hinter den Erwartungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft NRW zurück.

1. Keine Beförderung 2 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze

Für die DSTG ist es nicht nachvollziehbar, warum in § 19 Abs. 2 Satz 2 eine Beförderung für die letzten beiden Jahre der aktiven Tätigkeit generell ausgeschlossen wird. Auch wenn eine Beförderung nicht zu höheren Pensionsbezügen führt, stellt sie dennoch eine sachgerechte Würdigung einer besonderen Leistungsfähigkeit dar und ist wirtschaftlich für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

2. Neue Kriterien zur Aufstellung von Beförderungslisten

Mit der Reform des Dienstrechtes verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Karrierechancen für Frauen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden neue Regelungen bei der Aufstellung von Beförderungslisten geschaffen (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LBG n.F.) Danach ist die Reihung in der Regel nach der **Gesamtnote** der aktuellen Beurteilung einschließlich der Beförderungseignung vor-

zunehmen. Die von den Verwaltungsgerichten geforderte Ausdifferenzierung des Gesamturteils, regelmäßig Grund für die erfolgte Überarbeitung der Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien, bleibt als Unterscheidungskriterium unbeachtlich. Nach Auffassung der DSTG wird mit diesen Regelungen das Ziel, mehr Führungspositionen mit Frauen zu besetzen, mittelfristig verfehlt.

Die DSTG fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.
Zunächst wird mit Einführung des Gesetzes vor Gericht zu klären sein, ob die zu einem gleichen Gesamturteil führenden unterschiedlichen Einzelbewertungen bei der Aufstellung einer Beförderungsliste unbeachtlich sein dürfen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig die Beurteilungspraxis an die veränderten Beförderungsmöglichkeiten mit entsprechenden Konsequenzen für das Gesamturteil einer Beurteilung anpassen wird.

Die absehbaren und teils unverhältnismäßig hohen Nachteile im beruflichen Werdegang von männlichen Leistungsträgern können dazu führen, dass die vom Beurteiler für sachgerecht gehaltene Differenzierung demnächst nicht mehr im Bereich der Ausdifferenzierung erfolgt, sondern – um Beförderungswirkung zu erlangen – gleich im Gesamturteil Niederschlag findet. Damit würde im Ergebnis aber genau das Gegenteil der eigentlich sinnvollen Zielsetzung des Gesetzgebers, der Förderung von Frauen bei grundsätzlich gleicher Befähigung, Eignung und Leistung, erreicht.

3. Beibehaltung der 41-Stunden Woche

Die Landesregierung legt in § 60 LBG n.F. die wöchentliche Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes auf 41 Stunden fest.

Die DSTG fordert, die Höchstgrenze auf max. 40 Stunden zu beschränken.
In nahezu allen Bundesländern, beim Bund, im Tarifbereich und in weiten Teilen der Gesellschaft, beträgt die Wochenarbeitszeit 40 Stunden oder weniger. In 2004 wurde die damalige Wochenarbeitszeit von der Landesregierung ohne Ausgleich von 38,5 auf 41 Stunden erhöht. Damals wurde dies mit der Haushaltnotlage des Landes NRW begründet und galt als vorübergehend. Inzwischen ist die Haushaltslage deutlich verbessert, die Personalausgabenquote beträgt lt. Haushaltsvollzug 2015 nur noch 36,8 % (2004: 41,4 %).

4. Berücksichtigung der Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr

Die DSTG NRW begrüßt die beabsichtigte Regelung im Besoldungsgesetz, mit der Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr ruhegehaltsfähig werden sollen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf keine Rückwirkung vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die sachliche Richtigkeit dieser Maßnahme letztlich vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand abhängen soll. Die DSTG fordert eine Rückwirkung dieser Vorschrift auch bei laufenden Versorgungsbezügen ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung.

5. Integration der jährlichen Sonderzahlung

Die DSTG begrüßt die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge. Allerdings soll die Integration ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen.

Die DSTG NRW fordert, die Sonderzahlung in ihrer Höhe mindestens an den Leistungen des Bundes zu orientieren. Dort werden in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 70 % und ab A 9 sowie bei den Versorgungsempfängern 50 % der laufenden monatlichen Bezüge als Sonderzahlung geleistet. Wir weisen darauf hin, dass die Sonderzahlung in den letzten Jahren insgesamt in zwei Schritten drastisch zulasten der Beamtinnen und Beamten des Landes reduziert wurde. Mit einer entsprechenden Anpassung der Sonderzahlung vor der Integration würde zumindest die zweite Kürzung wieder ausgeglichen.

Zu weiteren Erläuterungen steht die DSTG NRW im Rahmen der mündlichen Anhörung am 07.03.2016 gern zur Verfügung. Das gilt insbesondere zur Frage der praktischen Auswirkung der geplanten Regelungen zur Frauenförderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Finanzverwaltung des Landes NRW die Beförderungsreihenfolge das Ergebnis einer Beurteilung nach den Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien der Finanzverwaltung ist. Die beabsichtigte Regelung des § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG n.F. führt daher in einzelnen Besoldungsgruppen zu erheblichen zeitlichen Verschiebungen, die bei gleicher oder sogar besserer Leistung der benachteiligten Kollegen nicht nachvollziehbar wäre.

Manfred Lehmann
Vorsitzender